

PRÜFERBERICHT - VORPRÜFUNG 2019

FRAGE 1

Da Sie den Erfordernissen der Regel 40 (1) a), b) und c) EPÜ heute entsprechen können [d. h. Hinweis, dass ein europäisches Patent beantragt wird; Angabe der Kontaktdaten von Ihnen oder Pietro; und Einreichung der Beschreibung von IT-P oder einer Bezugnahme darauf], ist der Anmeldetag der 25. Februar 2019 (Richtlinien A-II, 4.1).

Für eine wirksame Inanspruchnahme der Priorität muss Gianna das Prioritätsrecht vor dem Anmeldetag von EP-P auf Pietro übertragen haben (und Pietro muss der Rechtsnachfolger sein), Artikel 87 (1) EPÜ und Richtlinien A-III, 6.1 ii).

Eine europäische Patentanmeldung kann in jeder Sprache eingereicht werden, Artikel 14 (2) EPÜ.

Als Staatsangehöriger des Vertragsstaats Italien und als natürliche Person hat Pietro Anspruch auf eine Ermäßigung der Anmeldegebühren, Regel 6 (3) und (4) b) EPÜ und Artikel 14 (4) EPÜ.

1.1 – WAHR

1.2 – FALSCH

1.3 – WAHR

1.4 – FALSCH

FRAGE 2

Der Vertreter darf mündliche Ausführungen machen, Artikel 133 (2) EPÜ, siehe auch Richtlinien E-III, 8.5 und G 4/95.

Ausführungen einer Person, die nicht gemäß Artikel 133 und 134 EPÜ zugelassen ist, können nicht rechtmäßig vorgebracht werden: unter anderem sollte der Antrag rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung gestellt werden. Daher dürfen grundsätzlich weder Jane noch Pedro das Wort ergreifen.

Sarah dürfte beispielsweise Ausführungen auf Portugiesisch machen, wenn die Beteiligten und das Europäische Patentamt mit der Verwendung dieser Sprache einverstanden sind (Regel 4 (4) EPÜ) oder wenn der Patentinhaber selbst für die Übersetzung in die Verfahrenssprache sorgt (Regel 4 (1) EPÜ).

2.1 – WAHR

2.2 – FALSCH

2.3 – FALSCH

2.4 – WAHR

FRAGE 3

Da ein positiver schriftlicher Bescheid erstellt wurde, ist als erster Bescheid der Prüfungsabteilung eine Mitteilung nach Regel 71 (3) EPÜ zu erwarten.

Die Jahresgebühr für das dritte Jahr ist gemäß Regel 51 (1) EPÜ am 31. Januar 2020 fällig. Wird eine Jahresgebühr vor dem Tag der frühestmöglichen Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents fällig, so ergeht die Entscheidung über die Erteilung erst und der Hinweis auf die Erteilung wird erst bekannt gemacht, wenn die Jahresgebühr entrichtet worden ist, Regel 71a (4) EPÜ, Richtlinien C-V, 2. Die Entscheidung über die Erteilung und die Bekanntmachung des Erteilungshinweises erfolgen möglicherweise erst mehrere Monate nach Erfüllung der Erfordernisse der Regel 71 (5) EPÜ. Somit werden auch die Jahresgebühren fällig, wenn Sie alle Erfordernisse der Regel 71 (5) EPÜ am 31. Januar 2020 erfüllen.

Die Zustimmung des zu Unrecht als Erfinder Genannten (Alina) ist erforderlich, Regel 21 (1) EPÜ.

Im PCT ist nicht vorgesehen, dass eine internationale Anmeldung (PCT-Z) als zurückgenommen gilt, nachdem ein Patent auf der Grundlage der Prioritätsanmeldung (EP-Z) erteilt wurde.

3.1 – WAHR

3.2 – FALSCH

3.3 – FALSCH

3.4 – FALSCH

FRAGE 4

Eine Übersetzung der Beschreibung in eine Amtssprache muss innerhalb von zwei Monaten eingereicht werden, Artikel 14 (2) EPÜ, Regel 6 (1) EPÜ und Richtlinien A-VII, 1.1.

Wird die Recherchegebühr nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen, Regel 38 (1) EPÜ und Artikel 78 (2) EPÜ. Die Frist nach Regel 38 (1) EPÜ ist von der Weiterbehandlung nicht ausgeschlossen (Artikel 121 (1) und (4) EPÜ und Regel 135 (2) EPÜ). Folglich kann Didier die Recherchegebühr wirksam entrichten, sofern er die Weiterbehandlung beantragt.

Wenn Didier keine Ansprüche gemäß Regel 57 c) und Regel 58 EPÜ einreicht, kann er nicht wirksam die Weiterbehandlung beantragen, weil dies nach Regel 135 (2) EPÜ ausgeschlossen ist, siehe auch Richtlinien A-III, 15.

Um eine europäische Patentanmeldung wirksam einzureichen, kann Didier eine Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung einreichen, die folgende Angaben enthält: i) den Anmeldetag der früheren Anmeldung, ii) das Aktenzeichen der früheren Anmeldung, iii) das Anmeldeamt, bei dem die frühere Anmeldung eingereicht wurde, und iv) einen Hinweis, dass diese Bezugnahme die Beschreibung und etwaige Zeichnungen ersetzt, Regel 40 (1) c) EPÜ und Richtlinien A-II, 4.1.3.1.

4.1 – WAHR

4.2 – WAHR

4.3 – FALSCH

4.4 – WAHR

FRAGE 5

Für die Einreichung einer europäischen Patentanmeldung beim EPA gibt es keine Beschränkungen in Bezug auf Staatsangehörigkeit und Wohnsitz oder Sitz, Artikel 58 EPÜ.

Das EPA ist das zuständige Anmeldeamt für den Anmelder Werner, der seinen Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten (Deutschland) hat, Artikel 151 EPÜ, Regel 157 (1) EPÜ und Regel 19.1 a) PCT. Wenn es zwei (oder mehr) Anmelder gibt, ist dem Erfordernis nach Regel 19.1 PCT bezüglich des Orts der Einreichung entsprochen, wenn die internationale Anmeldung beim zuständigen Anmeldeamt wenigstens eines Anmelders eingereicht wird, Regel 19.2 i) PCT.

Eine PCT-Anmeldung kann beim Internationalen Büro (IB) unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Wohnsitz oder Sitz des Anmelders wirksam eingereicht werden, Regel 19.1 iii) und Regel 19.2 ii) PCT.

Nur das IB kann den Wohnortwechsel auf Antrag des Anmelders registrieren, Regel 92*bis*.1 a) i) PCT.

5.1 – WAHR

5.2 – WAHR

5.3 – WAHR

5.4 – FALSCH

FRAGE 6

Gemäß Artikel 71 EPÜ kann eine europäische Patentanmeldung für einen oder mehrere benannte Vertragsstaaten übertragen werden (zwei oder mehr Anmelder können verschiedene Vertragsstaaten benennen, siehe auch Artikel 59 EPÜ).

Für die Eintragung der Übertragung, Regel 143 (1) w) EPÜ, verlangt das EPA die Einreichung eines Antrags (Regel 22 (1) EPÜ), die Entrichtung einer Verwaltungsgebühr (Regel 22 (2) EPÜ) sowie die Vorlage von Dokumenten zum Nachweis des Rechtsübergangs (Regel 22 (1) EPÜ), wie z. B. eine schriftliche, von Firma A und Firma B unterzeichnete Übertragung (Artikel 72 EPÜ, Richtlinien E-XIV, 3).

Die Übertragung wird gegenüber dem EPA wirksam, sobald die Dokumente, die den Rechtsübergang nachweisen, eingereicht wurden, Regel 22 (3) EPÜ.

Auch im Einspruchsverfahren kann ein europäisches Patent wirksam übertragen und kann die Übertragung eingetragen werden, Regel 85 EPÜ in Verbindung mit Regel 22 EPÜ.

6.1 – WAHR

6.2 – FALSCH

6.3 – FALSCH

6.4 – WAHR

FRAGE 7

Das Recht auf das europäische Patent steht dem Anmelder zu, der die europäische Patentanmeldung mit dem frühesten wirksamen Datum eingereicht hat (d. h. 7.1 ist wahr), vorausgesetzt, die europäische Patentanmeldung wird veröffentlicht, Artikel 60 (2) EPÜ (d. h. 7.2 ist falsch).

Im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt gilt der Anmelder als berechtigt, das Recht auf das europäische Patent geltend zu machen, Artikel 60 (3) EPÜ.

Falls EP-X nach dem Anmeldetag von EP-Y veröffentlicht wurde, könnte EP-X nicht als Stand der Technik bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit von EP-Y, sondern nur für die Beurteilung der Neuheit nach Artikel 54 (3) EPÜ angeführt werden.

7.1 – WAHR

7.2 – FALSCH

7.3 – FALSCH

7.4 – FALSCH

FRAGE 8

Wenn eine Frist von einem Monat gesetzt wird, um auf die PCT-S betreffende Mitteilung zu reagieren, dann endet die Frist am 28. Februar [31. Januar 2019 + 1 Monat (= 28. Februar 2019)], Regel 80.2 PCT.

Wenn eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, um auf die PCT-S betreffende Mitteilung zu reagieren, dann endet die Frist am 1. April 2019 [31. Januar 2019 + 2 Monate (= 31. März 2019), verlängert bis 1. April 2019], Regel 80.2 PCT und Regel 80.5 PCT. Der PCT kennt die sogenannte "10-Tage-Regel" nicht, siehe z. B. Regel 80.6 PCT.

Die EP-S betreffende Mitteilung gilt als am Sonntag, den 10. Februar 2019 zugestellt [31. Januar 2019 + 10 Tage (= 10. Februar 2019)], Regel 126 (2) EPÜ.

Wenn eine Frist von vier Monaten gesetzt wird, um auf die EP-S betreffende Mitteilung zu reagieren, dann endet die Frist am 11. Juni 2019, [31. Januar 2019 + 10 Tage (= 10. Februar 2019) + 4 Monate (= 10. Juni 2019), verlängert bis 11. Juni 2019], Regel 126 (2) EPÜ, Regel 131 (4) EPÜ und Regel 134 (1) EPÜ.

8.1 – FALSCH

8.2 – FALSCH

8.3 – WAHR

8.4 – FALSCH

FRAGE 9

Die Prüfungsgebühr für eine europäische Patentanmeldung wird in voller Höhe zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zurückgenommen wird, bevor sie in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen übergegangen ist, Artikel 11 a) GebO (d. h. 9.1 ist wahr), und sie wird teilweise zurückerstattet, wenn die Anmeldung vor Ablauf der Frist für die Erwiderung auf die erste Aufforderung nach Artikel 94 (3) EPÜ zurückgenommen wird, Artikel 11 b) GebO (d. h. 9.3 ist wahr).

Zwei Wochen nach Erhalt der Aufforderung liegt mit Sicherheit innerhalb der Frist nach Regel 11 b) GebO.

Eine (teilweise) Rückerstattung der Einspruchsgebühr ist nicht vorgesehen.

Die Beschwerdegebühr wird in voller Höhe zurückerstattet, wenn die Beschwerde vor Einreichung der Beschwerdebegründung und vor Ablauf der Frist für deren Einreichung zurückgenommen wird, Regel 103 (1) b) EPÜ.

9.1 – WAHR

9.2 – FALSCH

9.3 – WAHR

9.4 – WAHR

FRAGE 10

Einwendungen Dritter können in jedem Verfahrensstadium vor dem EPA (nach Veröffentlichung einer europäischen Patentanmeldung) eingereicht werden, Artikel 115 EPÜ. Einwendungen Dritter können auch im Einspruchsverfahren eingereicht werden, Richtlinien D-X, 4.5.

Theresa ist am Verfahren nicht beteiligt, Artikel 115 EPÜ Satz 2: sie wird deshalb nicht zur mündlichen Verhandlung geladen.

Im Falle des älteren nationalen Rechts D3 kann das europäische Patent EP-H für Deutschland unterschiedliche Patentansprüche enthalten, Regel 138 EPÜ.

Wenn Hans mit der Einspruchsschrift keine Kopie von D1 einreicht, wird er vom EPA aufgefordert, dieses Dokument rechtzeitig nachzureichen, Regel 83 EPÜ: wird das Dokument nicht nachgereicht, braucht die Einspruchsabteilung das darauf gestützte Vorbringen nicht zu berücksichtigen.

10.1 – WAHR

10.2 – FALSCH

10.3 – WAHR

10.4 – FALSCH

FRAGE 11

Anspruch I.5 ist nur auf Anspruch I.2 rückbezogen. Die erste und die zweite Schicht sind klar definiert.

Anspruch I.4 ist auf einen der Ansprüche I.1 bis I.3 rückbezogen: es gibt keine klare Definition dessen, was die erste Schicht sein oder enthalten kann, wenn der Anspruch I.4 abhängig ist von Anspruch I.1 und Anspruch I.2.

Anspruch I.8 enthält keine klare Definition dessen, was die erste und die zweite Schicht enthalten.

Anspruch I.9 ist darauf beschränkt, dass er drei Schichten umfasst, d. h. eine Tablette, die vier Schichten umfasst, fällt nicht unter den Umfang von Anspruch I.9.

11.1 – FALSCH

11.2 – FALSCH

11.3 – FALSCH

11.4 – FALSCH

FRAGE 12

In der ersten Ausführungsform von D1 sind eine erste und eine zweite Schicht nicht offenbart. Diese Ausführungsform ist für den Gegenstand des Anspruchs I.2 nicht neuheitsschädlich.

Die zweite Ausführungsform von D1 ist eine Tablette, die Bleichen und Detergenzien enthält (s. ersten Satz von D1) und eine erste und eine zweite Schicht umfasst (siehe letzten Satz). Diese Ausführungsform ist für den Gegenstand des Anspruchs I.2 neuheitsschädlich.

Anspruch I.3 betrifft, wenn er von Anspruch I.2 abhängig ist, eine Tablette umfassend eine oder mehrere Bleichen und ein oder mehrere Detergenzien, umfassend eine erste und

eine zweite Schicht, wobei die erste Schicht ein Detergens umfasst. In der ersten Ausführungsform von D1 ist eine zweite Schicht nicht offenbart. Diese Ausführungsform ist für den Gegenstand des Anspruchs I.3 nicht neuheitsschädlich, wenn der Anspruch I.3 von Anspruch I.2 abhängig ist.

D1, zweite Ausführungsform, offenbart nur eine erste Schicht und eine zweite Schicht, aber keine dritte Schicht: D1 ist für den Gegenstand des Anspruchs I.7 nicht neuheitsschädlich.

12.1 – FALSCH

12.2 – WAHR

12.3 – FALSCH

12.4 – FALSCH

FRAGE 13

D2 offenbart eine Tablette (erster Satz) umfassend ein Detergens, einen Builder und eine Bleiche sowie eine erste, eine zweite und eine dritte Schicht, wobei alle Schichten Builder umfassen (dritter Satz). Anspruch I.8 ist daher nicht neu gegenüber D2. (Hinweis: Die Abhängigkeit des Anspruchs I.8 von den Ansprüchen I.6, I.2 und I.1 definiert nicht die Inhaltsstoffe der verschiedenen Schichten, abgesehen von der sogenannten dritten Schicht, die einen oder mehrere Builder enthält).

D2 offenbart eine Tablette (erster Satz) umfassend eine oder mehrere Bleichen (eine Bleiche in D2, dritter Satz) und ein oder mehrere Detergenzien (ein Detergens in D2, dritter Satz), wobei die Tablette zwei separate Schichten und eine dritte Schicht enthält (siehe dritten Satz). Anspruch I.7 ist daher nicht neu gegenüber D2.

D2 offenbart eine Tablette umfassend zwei oder mehr Schichten, wobei die Tablette eine oder mehrere Bleichen umfasst (eine Bleiche in der ersten Schicht der Tablette von D2) und ein oder mehrere Detergenzien (ein Detergens in der zweiten Schicht von D2), wobei die erste Schicht ein Detergens umfasst (die zweite Schicht von D2 gilt als die erste Schicht nach Anspruch I.3). Anspruch I.3 ist daher nicht neu gegenüber D2.

D2 offenbart eine Tablette umfassend zwei oder mehr Schichten, wobei die Tablette eine oder mehrere Bleichen umfasst (eine Bleiche in der ersten Schicht der Tablette von D2) und ein oder mehrere Detergenzien (ein Detergens in der zweiten Schicht von D2), wobei die zweite Schicht eine Bleiche umfasst (die erste Schicht von D2 gilt als die zweite Schicht nach Anspruch I.4). Anspruch I.4 ist daher nicht neu gegenüber D2.

13.1 – FALSCH

13.2 – FALSCH

13.3 – FALSCH

13.4 – FALSCH

FRAGE 14

Grundlage für die Änderung in 14.1 ist die Beschreibung Teil b) i).

Grundlage für die Änderung in 14.2 ist die Beschreibung Teil b) ii).

Grundlage für die Änderung in 14.3 ist die Beschreibung Teil d). Der Wert 5 % ist explizit als Endpunkt des Bereichs offenbart.

Die Anmeldung in der eingereichten Fassung enthält keine unmittelbare und eindeutige Offenbarung, welcher Schicht der Farbstoff hinzugefügt wird, und keine Grundlage für die Streichung der Builder.

14.1 – WAHR

14.2 – WAHR

14.3 – WAHR

14.4 – FALSCH

FRAGE 15

Unter dem nächstliegenden Stand der Technik ist die in einer einzigen Quelle offenbarte Kombination von Merkmalen zu verstehen, die den erfolgversprechendsten Ausgangspunkt für eine Entwicklung darstellt, die zur beanspruchten Erfindung führt, Richtlinien G-VII, 5.1. Er muss nicht genau dieselbe technische Aufgabe offenbaren, die in der Anmeldung behandelt wird (und durch den Gegenstand des Anspruchs II.1 nicht gelöst wird).

D2 lehrt, die Bleiche in einer ersten Schicht und das Detergens in einer zweiten Schicht vorzusehen.

In D2 wird weder die Stabilität der Bleiche behandelt (d. h. 15.3 ist wahr) noch davon gesprochen, die das Detergens enthaltende Schicht von der die Bleiche enthaltenden Schicht mithilfe einer dritten Schicht zu trennen (d. h. 15.4 ist wahr).

15.1 – FALSCH

15.2 – FALSCH

15.3 – WAHR

15.4 – WAHR

FRAGE 16

Die nach der Norm XYZ gemessene Maschenweite ist für den Tragrost 3 angegeben, der ein optionales Merkmal ist (s. Absätze [004] und [006]), und deshalb ist die Maschenweite in der Beschreibung nicht als wesentlich beschrieben.

Die Aufgabe besteht darin, Öffnungen zu verstärken, und die Lösung besteht darin, Verstärkungseinsätze für die Öffnungen in der Verbundstruktur zu verwenden; folglich ist das Vorhandensein mindestens einer Öffnung ein wesentliches Merkmal in der Beschreibung (s. Absätze [002] - [003]).

Kohlenstofffaser ist ein bevorzugtes Material für die Verbundstofffaser. Deshalb ist sie in der Beschreibung nicht als wesentliches Merkmal beschrieben (s. Absatz [005]).

Die Aufgabe besteht darin, Öffnungen zu verstärken, und die Lösung besteht darin, Verstärkungseinsätze für die Öffnungen in der Verbundstruktur zu verwenden (s. Absätze [002] - [003]). Folglich ist das Vorhandensein mindestens eines Verstärkungseinsatzes ein wesentliches Merkmal in der Beschreibung (s. Absatz [003]).

16.1 – FALSCH

16.2 – WAHR

16.3 – FALSCH

16.4 – WAHR

FRAGE 17

In Anspruch III.2 ist nicht spezifiziert, dass sich Öffnungen durch die Verstärkungseinsätze hindurch erstrecken. Aus Anspruch III.2 geht nicht klar hervor, dass die Verstärkungseinsätze die Öffnungen verstärken. Die in Anspruch III.2 angegebenen Merkmale sind nicht ausreichend, um die technische Aufgabe zu lösen.

In Anspruch III.1 ist das Vorhandensein eines Tragrosts (egal, aus welchem Material dieser hergestellt ist) aufgrund des Begriffs "umfassend" nicht ausgeschlossen.

Der Wert von 50 faserverstärkten Verbundstofflagen liegt in dem in Anspruch III.8 definierten Bereich.

Die Anmeldung in der eingereichten Fassung bietet keine unmittelbare und eindeutige Grundlage dafür, Anspruch III.8 so zu ändern, dass der Bereich durch den spezifischen Wert 50 ersetzt wird (Richtlinien G-VI, 8 und H-V, 3.2).

17.1 – FALSCH

17.2 – WAHR

17.3 – WAHR

17.4 – FALSCH

FRAGE 18

D12 offenbart eine Verbundstruktur ((20) in Fig. 3, [002]) umfassend einen Stapel (23) aus faserverstärkten Verbundstofflagen sowie einen oder mehrere Verstärkungseinsätze (21) und eine oder mehrere Öffnungen (22). Der Gegenstand von Anspruch III.2 ist somit nicht neu gegenüber D12.

D11 offenbart eine Verbundstruktur ((10) in Fig. 2, [002]) umfassend einen Stapel (13) aus faserverstärkten Verbundstofflagen und einen Tragrost (12) mit einer Maschenweite zwischen 0,5 und 1 500, gemessen nach der Norm XYZ (D11 offenbart den Bereich 0,7-2 000, und der Endwert 0,7 ist neuheitsschädlich für den in III.5 beanspruchten Bereich, s. Richtlinien G-VI, 8 ii) b)). Der Gegenstand von Anspruch III.5 ist somit nicht neu gegenüber D11.

D11 offenbart eine Verbundstruktur ((10) in Fig. 2, [002]) umfassend einen Stapel (13) aus faserverstärkten Verbundstofflagen und einen Tragrost (12). Allerdings offenbart D11 nicht die nach der Norm XYZ gemessene Maschenweite des Tragrosts (12) zwischen 100 und 150. Der ausgewählte Teilbereich ist im Vergleich zu dem bekannten Bereich eng und ausreichend weit entfernt von im Stand der Technik offenbarten spezifischen Werten, siehe Richtlinien G-VI, 8 ii) a) und b). Der Gegenstand von Anspruch III.6 ist somit neu gegenüber D11.

D12 offenbart eine Verbundstruktur ((20) in Fig. 3, [002]) umfassend einen Stapel (23) aus 10 bis 100 faserverstärkten Verbundstofflagen (der Bereich 5 - 90 ist in D12 offenbart, und der Endwert 90 ist für den in III.8 beanspruchten Bereich neuheitsschädlich, s. Richtlinien G-VI, 8 ii) b)). Der Gegenstand von Anspruch III.8 ist somit nicht neu gegenüber D12.

18.1 – FALSCH

18.2 – FALSCH

18.3 – WAHR

18.4 – FALSCH

FRAGE 19

Anspruch A.1 resultiert aus der Kombination der Ansprüche 1 bis 4 in der eingereichten Fassung und des Merkmals aus Absatz [003] letzter Satz. Anspruch A.2 basiert auf der Kombination der Ansprüche 5 und 6 in der eingereichten Fassung. Die Aussagen 19.1 und 19.2 sind daher wahr.

Allerdings gibt es in der englischen Fassung einen potenziellen Unterschied im Schutzzumfang zwischen dem Wortlaut in der Beschreibung (z. B. Absatz [003] letzter Satz) und dem Wortlaut von Anspruch A.1 ("pass through" vs. "extending through"). Außerdem kann es valide Gegenargumente im Hinblick auf eine unzulässige Zwischenverallgemeinerung geben. Deshalb wurde ausnahmsweise entschieden, bei den Aussagen 19.1 und 19.2 Punkte für beide Antworten (wahr und falsch) zu vergeben.

D12 offenbart eine Verbundstruktur ((20) in Fig. 3, [002]) umfassend:

- einen Stapel (23) aus faserverstärkten Verbundstofflagen,
- einen oder mehrere Verstärkungseinsätze (21) und
- eine oder mehrere Öffnungen (22), die sich durch die Verstärkungseinsätze hindurch erstrecken (s. Absatz [002] und Fig. 3), aber D12 offenbart keinen mit den Verstärkungseinsätzen verbundenen Tragrost, der den kennzeichnenden Teil des Anspruchs A.1 darstellt.

D12 ist darauf gerichtet, die die Befestigungselemente aufnehmenden Öffnungen zu verstärken (letzter Satz von Absatz [001] von D12). Der Zweck ist derselbe wie derjenige der Erfindung (Richtlinien G-VII, 5.1).

19.1 – WAHR oder FALSCH

19.2 – WAHR oder FALSCH

19.3 – WAHR

19.4 – WAHR

FRAGE 20

D11 offenbart in Absatz [002] eine Verbundstruktur umfassend einen Stapel (10) aus faserverstärkten Verbundstofflagen sowie einen Tragrost. Es wird erwähnt, dass diese Verbundstruktur (10) fester ist als eine Struktur ohne einen Tragrost. Da der Lagenstapel stärker ist, werden die faserverstärkten Verbundstofflagen mithilfe eines Tragrosts verstärkt.

D11 offenbart nur einen Tragrost in einer Verbundstruktur, aber keine Verstärkungseinsätze. D12 offenbart nur Verstärkungseinsätze, aber keinen Tragrost. Es gibt in D11 oder D12 keinen Hinweis darauf, dass ein Verstärkungseinsatz und ein Tragrost miteinander verbunden werden könnten.

Obwohl der in A.2 beanspruchte Bereich in den Bereich von D11 fällt, wird in D11 nicht die Maschenweite des Tragrosts (12) zwischen 100 und 150, gemessen nach der Norm XYZ offenbart. Der ausgewählte Teilbereich ist im Vergleich zu dem bekannten Bereich eng und ausreichend weit entfernt von im Stand der Technik offenbarten spezifischen Werten. Ferner ist der ausgewählte Bereich kein willkürlicher Ausschnitt des Stands der Technik, sondern eine gezielte Auswahl (s. Anmeldung, Absatz [007], s. auch Richtlinien G-VI, 8 ii) a), b) und c)). Somit ist der Bereich des Anspruchs A.2 neu gegenüber D11 und D12. Außerdem hat er die überraschende Wirkung, die Befestigungsstärke erheblich zu verbessern (Absatz [007]), und trägt zusammen mit den Merkmalen des Anspruchs A.1 zu einer kombinierten Wirkung der weiteren Verbesserung der Stärke bei. Damit trägt der Bereich des Anspruchs A.2 zu einer erfinderischen Tätigkeit bei. Dieses Merkmal würde zur Patentierbarkeit gegenüber einer Kombination von D11 und D12 beitragen und ist ein stichhaltiges Argument für Neuheit und erfinderische Tätigkeit.

Aufgrund der vorstehend genannten Argumente sind die Merkmale der Ansprüche A.1 und A.2 zusammen genommen keine bloße Aneinanderreihung von Merkmalen, sondern haben einen kombinatorischen technischen Effekt.

20.1 – FALSCH

20.2 – WAHR

20.3 – FALSCH

20.4 – FALSCH

Antwortblatt / Answer sheet / Feuille de réponses

Anweisung zum Ausfüllen des Antwortblatts		Instructions on how to fill in the answer sheet		Instructions pour remplir la feuille de réponses	
Füllen Sie das Feld so aus:	Füllen Sie das Feld NICHT so aus:	Fill in the field this way:	DO NOT fill in the field this way:	Remplir le champ de la façon suivante:	NE PAS remplir le champ de la façon suivante:
					
1. Verwenden Sie einen schwarzen mittelweichen HB Bleistift		1. Use a black medium soft HB pencil		1. Utiliser un crayon noir à mine moyenne HB	
2. Entfernen Sie unbeabsichtigte Markierungen vollständig		2. Erase any unintended marks completely		2. Gommer complètement toutes marques involontaires	
3. Knicken Sie dieses Blatt nicht		3. Do not bend this sheet		3. Ne pas plier cette feuille	

	AUSSAGE / STATEMENT / AFFIRMATION							
	1		2		3		4	
Frage Question Question	wahr true vraie	falsch false fausse	wahr true vraie	falsch false fausse	wahr true vraie	falsch false fausse	wahr true vraie	falsch false fausse
1	☒	☐	☐	☒	☒	☐	☐	☒
2	☒	☐	☐	☒	☐	☒	☒	☐
3	☒	☐	☐	☒	☐	☒	☐	☒
4	☒	☐	☒	☐	☐	☒	☒	☐
5	☒	☐	☒	☐	☒	☐	☐	☒
6	☒	☐	☐	☒	☐	☒	☒	☐
7	☒	☐	☐	☒	☐	☒	☐	☒
8	☐	☒	☐	☒	☒	☐	☐	☒
9	☒	☐	☐	☒	☒	☐	☒	☐
10	☒	☐	☐	☒	☒	☐	☐	☒
11	☐	☒	☐	☒	☐	☒	☐	☒
12	☐	☒	☒	☐	☐	☒	☐	☒
13	☐	☒	☐	☒	☐	☒	☐	☒
14	☒	☐	☒	☐	☒	☐	☐	☒
15	☐	☒	☐	☒	☒	☐	☒	☐
16	☐	☒	☒	☐	☐	☒	☒	☐
17	☐	☒	☒	☐	☒	☐	☐	☒
18	☐	☒	☐	☒	☒	☐	☐	☒
19	☒	☒	☒	☒	☒	☐	☒	☐
20	☐	☒	☒	☐	☐	☒	☐	☒